

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und ELCO SA. Sie sind anwendbar auf alle Verkäufe von Waren, Installationen, Montageleistungen, Pannenhilfeeinsätze und Wartungsdienstleistungen.

1. **Geltung**
- 1.1. Kunde im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person, die mit ELCO SA eine Vertragsbeziehung jeglicher Art im Rahmen ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen, beruflichen oder privaten Tätigkeit eingeht (nachfolgend „Kunde“ genannt).
- 1.2. Abweichungen von Punkt 1.1. bedürfen der Schriftform; andernfalls gilt Artikel 1.1.
- 1.3. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn in einer frühe Geschäftsbeziehung andere Bedingungen anwendbar waren.
- 1.4. ELCO SA behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen zu ändern. Die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten automatisch 10 (zehn) Werktagen nach deren Mitteilung an den Kunden in Kraft. Der Kunde hat jedoch das Recht, den Vertrag mit ELCO SA ohne Zahlung einer Entschädigung zu kündigen, sofern er ELCO SA innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Mitteilung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein eingeschriebenes Schreiben sendet.
- 1.5. Die Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ELCO SA schließt die Anwendung jeglicher anderen allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Kunden aus.

Der Kunde bestätigt, dass er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und diese akzeptiert.

2. **Aufgabenteilung**
- 2.1. Sofern nicht schriftlich anders angegeben, sind die von ELCO SA an ihre Kunden gerichteten Angebote unverbindlich und binden das Unternehmen als solches nicht.
- 2.2. Jede vom Kunden unterzeichnete und bestätigte Bestellung, die ELCO SA übermittelt wird – ob per Post, persönliche Übergabe, E-Mail oder auf anderem Wege – gilt als Vertrag.
- 2.3. Alle Angebote von ELCO SA werden auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Daten erstellt. Jede Änderung dieser Daten kann eine Überarbeitung des Angebots zur Folge haben.
- 2.4. Ein Vertrag zwischen ELCO SA und dem Kunden kommt erst nach Unterzeichnung des Angebots durch beide Parteien innerhalb der im Angebot angegebenen Gültigkeitsdauer zustande.
- 2.5. ELCO SA ist berechtigt, eine Anzahlung auf den vereinbarten Preis gemäß Angebot zu verlangen; andernfalls ist der Vertrag erst nach vollständiger Zahlung dieser Anzahlung gültig.

3. **Stornierung**
- 3.1. Der Kunde kann eine Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELCO SA stornieren. Ein entsprechender Antrag auf Stornierung ist innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Unterzeichnung des Angebots oder der Auftragsbestätigung zu stellen.
- 3.2. Erfolgt eine teilweise oder vollständige Stornierung nach Ablauf dieser Frist oder ohne Zustimmung von ELCO SA, ist der Kunde verpflichtet, ELCO SA alle entstandenen Kosten, Zinsen und Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, zu ersetzen.
- 3.3. Im Falle einer Stornierung werden alle Forderungen von ELCO SA gegenüber dem Kunden sofort fällig und zahlbar.

4. **Preisgestaltung**
- 4.1. ELCO SA liefert Waren, Montage, Entstörung, Wartung und/oder Dienstleistungen zu dem Preis, der im unterzeichneten Angebot oder dem bestätigten Auftrag zwischen ELCO SA und dem Kunden vereinbart wurde.
- 4.2. Die Preise verstehen sich als Nettopreise, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Pauschalpreise.
- Die Preise basieren auf dem monatlich vom STATEC (Institut national de la statistique et des études économiques du Grand-Duché de Luxembourg) veröffentlichten Lebenskostenindex zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung und werden bei Änderungen automatisch und ohne vorherige Benachrichtigung angepasst. Wir behalten uns vor, die vereinbarten Preise für Lieferungen und Leistungen – soweit diese nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden – den im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Lohn- und Materialkosten anzupassen; dies gilt nicht, wenn ausdrücklich ein Festpreis für die gesamte Vertragsdauer vereinbart wurde.
- 4.3. Die Preise basieren auf den ELCO SA vorliegenden Daten. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, ELCO SA alle für die Preisgestaltung im Angebot erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass diese Daten korrekt sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass die vom Kunden gelieferten Daten, auf deren Grundlage der Preis festgelegt wurde, unrichtig, unvollständig oder zwischenzeitlich geändert worden waren, kann dies zu einer Preisrevision führen.
- 4.4. Neben- und Zusatzleistungen zum vereinbarten Leistungsumfang sind vom Kunden gesondert zu vergüten.
- Einsätze von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 17:00 Uhr werden zu normalen Regiarbeitsstunden abgerechnet. Fahrtkosten und -zeiten werden anhand der Entfernung zwischen dem Abfahrtsort am Firmensitz von ELCO SA in L-8287 Kehlen und der Einsatzadresse berechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

- 4.5. Nach eigenem Ermessen ist ELCO SA berechtigt, Teilrechnungen zu stellen. Auf Verlangen von ELCO SA hat der Kunde eine Anzahlung zu leisten.
5. **Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsverbot, Insolvenz d. Kunden, Eigentums-vorbehalt**
- 5.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Zahlungen sind nur dann wirksam und schuldbefreiend, wenn diese auf ein dem Kunden von uns bekannt gegebenes Konto oder an eine von uns ausdrücklich als inkassobevollmächtigt bezeichnete Person erfolgen.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug fallen von Rechts wegen und ohne Mahnung Verzugszinsen in der im Großherzogtum Luxemburg gesetzlich festgelegten Höhe an, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 18. April 2004 über Zahlungsfristen und Verzugszinsen bei gewerblichen Transaktionen. Der Kunde ist bei Zahlungsverzug verpflichtet, sämtliche durch seinen Zahlungsverzug anfallenden Mahn- und Anspruchsverfolgungskosten zu ersetzen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.
- 5.3. Reklamationen bezüglich einer Rechnung sind nur dann zulässig, wenn der Kunde ELCO SA innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und detailliert per Einschreiben darüber informiert, unbeschadet einer etwaigen Anerkennung durch ELCO SA. In Ermangelung einer solchen Mitteilung gilt die Rechnung als vom Kunden vorbehaltlos akzeptiert.
- 5.4. Das Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden wird ausgeschlossen. Die Aufrechnung durch den Kunden mit Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht von uns ausdrücklich als bestehend und fällig anerkannt wird oder durch rechtskräftigen gerichtlichen Titel festgestellt wurde. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden werden durch die Einlegung eines Widerspruchs, selbst wenn dieser begründet ist, nicht ausgesetzt.
- 5.5. Der Zahlungsverzug bei einer einzigen Rechnung macht sofort und von Rechts wegen alle anderen nicht fälligen Rechnungen fällig. In diesem Fall behält sich ELCO SA das Recht vor, die Ausführung aller laufenden Arbeiten und Verträge ohne Vorankündigung und ohne Entschädigung auszusetzen.
- 5.6. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden behält sich ELCO SA das Recht vor, auch nach Auftragsbestätigung oder teilweiser Ausführung des Auftrags, jede als notwendig erachtete Sicherheit zu verlangen.
- 5.7. Wir sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die uns oder anderen Gesellschaften der ELCO/STRABAG Gruppe gegen den Kunden zustehen bzw. die der Kunde gegen eine dieser Gesellschaften hat. Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle uns gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den oben genannten Gesellschaften gegen den Kunden zustehen.
- 5.8. Wir behalten uns das Eigentum an Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen vor. Der Kunde muss uns über alle den Eigentumsvorbehalt tangierenden Umstände informieren. Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir zur Rücknahme unserer Lieferung berechtigt, und zwar auf Kosten des Kunden.
- 5.9. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so können wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte den Vertrag fristlos kündigen, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 7. August 2023 über die Insolvenz im Großherzogtum Luxemburg.
- 5.10. Die vorstehenden Bestimmungen implizieren keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche und/oder das Recht zur Kündigung des Vertrages mit Entschädigung.
6. **Arbeitsausführung**
- 6.1. Technische Dienstleistungen werden während der normalen Arbeitszeit von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr durchgeführt. Fahrtkosten und -zeiten werden anhand der Entfernung zwischen dem Firmensitz von ELCO SA in L-8287 Kehlen und der Einsatzadresse berechnet.
- 6.2. Für Leistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, gelten folgende Zuschläge:

Art der Leistung	Zuschlag
Überstunden	40%

Art der Leistung	Zuschlag
Überstunden nachts (22:00–6:00 Uhr)	80%
Samstag	40%
Sonntag	80%
Feiertag	100%
Geplante Nachtarbeit	15%

- 6.3. Die Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sind kumulierbar. Fahrtkosten und -zeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit werden anhand der Entfernung zwischen dem Wohnort des zuständigen Technikers und dem Einsatzort berechnet, begrenzt auf zwei Stunden und dreißig Minuten für die Hin- und Rückfahrt.
- 6.4. Für alle Arbeiten, die unter ungesunden Bedingungen durchgeführt werden, wird ein stündlicher Zuschlag berechnet.
- 6.5. ELCO SA behält sich das Recht vor, auf elektronischem Wege zu fakturieren.
- 6.6. Der Auftraggeber stellt das zur Arbeitsdurchführung notwendige Wasser, den Strom sowie geeignete, verschleißbare Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Material, Maschinen und Geräten sowie eine Kleideraufbewahrung für das eingesetzte Personal zur Verfügung.
7. **Leistungsverzug, höhere Gewalt und Nichterfüllung**
- Dieses Artikel umfasst insbesondere die Regelungen zur Lieferung, zu den Ausführungsfristen sowie zu Verzögerungen bei der Leistungserbringung.
- 7.1. Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Leistungsfristen sind grundsätzlich indikativ und beginnen erst dann zu laufen, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde allen ihn treffenden Obliegenheiten nachgekommen ist, wie etwa die Erwirkung behördlicher Akte, die Erteilung einer Genehmigung oder die Leistung einer Anzahlung. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn dies von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 7.2. Eine Verzögerung der Leistung gibt dem Kunden nur dann Anspruch auf Schadensersatz oder Vertragsauflösung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 7.3. Verzögert sich die Erbringung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so steht uns ungeachtet allfälliger sonstiger Ansprüche das Recht zu, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Leistung zu disponieren.
- 7.4. Sind wir mit den von uns zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug geraten, ist unsere Haftung – ausgenommen den Fall der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, die vom Kunden nachzuweisen sind – ausgeschlossen. In den Fällen einer Haftung steht dem Kunden, sofern ihm tatsächlich ein Schaden entstanden ist, eine pauschale Verzugsentschädigung zu, welche für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Auftragswertes beträgt. In jedem Fall bleibt unser Anspruch auf Zahlung von Teilleistungen von einem allfälligen Rücktritt des Kunden unberührt.
- 7.5. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Partei liegen und deren Folgen trotz aller zumutbaren Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Dazu zählen insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein: Verzögerungen von Lieferanten oder Unterlieferanten aufgrund von Umständen, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen; Arbeitskämpfe, Streiks oder Aussperrungen; Brand, Explosion oder Naturkatastrophen; Unruhen, Krieg oder Terrorismus; Epidemien oder Pandemien; Überschwemmungen oder andere Naturereignisse; Stromausfall oder Ausfall von IT-Systemen; behördliche Maßnahmen oder gesetzliche Änderungen, die die Vertragserfüllung verhindern oder wesentlich erschweren.
- 7.6. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Beginn des Ereignisses, schriftlich über den Eintritt, die voraussichtliche Dauer und das Ende der höheren Gewalt zu unterrichten. Dieselbe Verpflichtung gilt für das Ende des Ereignisses.
- 7.7. Während der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt werden die Ausführungsfristen und -verpflichtungen der betroffenen Partei entsprechend ausgesetzt. Keine der Parteien kann während dieser Zeit wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen haftbar gemacht werden, soweit diese Nichterfüllung auf das Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.8. Ergibt sich während der Durchführung unserer Lieferungen oder Leistungen, dass der Auftrag nicht ausgeführt werden kann, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Kunde stimmt einer Änderung des Vertrages zu. In diesem Fall des Rücktritts gebührt uns das anteilige Entgelt; der Kunde hat keinerlei weitere Ansprüche.

8. **Gefahrenübergang, Abnahme, Prüfung unserer Leistungen**
- 8.1. Hat eine Abnahme durch den Kunden zu erfolgen, so ist der für die Abnahme vereinbarte Zeitpunkt auch im Hinblick auf den Gefahrenübergang maßgebend. Die Abnahme hat zum Abnahmetermin, jedenfalls unverzüglich nach einer Mitteilung der Abnahmefähigkeit an den Kunden zu erfolgen. Sollte sich das Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels herausstellen, so kann der Kunde aus diesem Grund eine Abnahme nicht verweigern, es sei denn, eine Pflicht zur Mängelbeseitigung wird von uns ausdrücklich anerkannt.
- 8.2. Die Vornahme von Teillieferungen und die Erbringung von Teilleistungen ist zulässig, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 8.3. Der Kunde ist verpflichtet, eine erfolgte Abnahme unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Lieferung und Leistung gilt jedenfalls als mangelfrei erbracht, wenn der Kunde nicht binnen fünf Werktagen ab schriftlicher Fertigstellungsanzeige schriftlich Mängel anzeigt; gleiches gilt nach Ablauf von fünf Werktagen, nachdem der Kunde Kenntnis vom Abschluss unserer Arbeiten hat.
- 8.4. Der Kunde ist zur sofortigen Überprüfung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet und hat etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation und Fotodokumentation des Mangels mitzuteilen, da andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Kunden erlöschen.
- 8.5. Versteckte Mängel sind vom Kunden innerhalb von fünf Werktagen nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt unsere Leistung auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.
9. **Gewährleistung und Haftung**
- 9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Innerhalb dieser Frist leisten wir für ordnungsgemäße Lieferung oder Leistung Gewähr, wobei die Gewährleistung nach unserer Wahl auf Verbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt ist, vorausgesetzt, der die Mangelhaftigkeit begründende Umstand hat bereits bei Gefahrenübergang vorgelegen und der Kunde hat den Mangel unverzüglich schriftlich angezeigt. Auf unsere Aufforderung hat der Kunde mangelhafte Teile an uns zurückzusenden; ausgetauschte Teile oder Komponenten gehen mit dem Austausch in unser Eigentum über.
- 9.2. Für Lieferungen oder Leistungen, die auf Erzeugnissen Dritter beruhen, richtet sich die Gewährleistung nach der vertraglichen Garantie des jeweiligen Herstellers oder Konstrukteurs, gemäß dessen zum Zeitpunkt des Angebots, der Bestellung und der Lieferung geltenden Bedingungen. Der Kunde kann keine längere Garantiefrist geltend machen, als vom Hersteller vorgesehen.
- 9.3. Im Fall eines Rechtsmangels werden wir auf unsere Kosten und nach unserer Wahl die Lieferung so verändern, dass eine mangelfreie Vorliegt. Gelingt dies nicht binnen einer angemessenen Frist, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir unsere Ansprüche nach unserer Wahl entweder selbst für Rechnung unseres Kunden geltend machen oder an diesen abtreten.
- 9.4. Zur Vornahme einer erforderlichen Verbesserung oder Nachlieferung ist uns nach Verständigung durch den Kunden ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben; geschieht dies nicht, so trifft uns keine Haftung für die daraus entstehenden nachteiligen Folgen. Lediglich dann, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um eine Gefährdung der Betriebssicherheit zu vermeiden oder unverhältnismäßige Schäden abzuwehren, kommt dem Kunden die Befugnis zu, die Beseitigung eines Mangels selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die dafür erforderlichen Aufwendungen ersetzt zu verlangen; in solchen Fällen hat uns der Kunde unverzüglich zu verständigen.
- 9.5. Erfolgt trotz Verbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist keine mangelfreie Lieferung oder Leistung, ist der Kunde ausschließlich berechtigt, das Entgelt zu mindern; ein Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.
- 9.6. Für Mängel, welche auf ausdrückliche Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind oder welche an vom Kunden bereitgestellten Materialien und Erzeugnissen auftreten, besteht keine Gewährleistung; ebenso sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen, wenn er oder ein Dritter eine unsachgemäße Nachbesserung vornimmt.
- 9.7. Angaben über Eigenschaften unserer Erzeugnisse stellen eine bloße Beschreibung von Beschaffenheitsmerkmalen dar und sind keinesfalls als Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien anzusehen.
- 9.8. Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter Erfüllung stehen dem Kunden nur dann zu, wenn er uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist. Die Haftung ist – pro Schadensfall – auf vertragstypische,

- vernünftigerweise vorhersehbare Schäden sowie die von der Versicherung von ELCO SA zu erbringenden Ersatzleistungen beschränkt. Die entsprechenden Versicherungsverträge von ELCO SA sehen folgende Höchstentschädigungen je Schadensfall vor: für Personen- und/oder Sachschäden bis zu EUR 2.500.000,-, pro Person jedoch nicht mehr als EUR 2.500.000,-; für Bearbeitungsschäden bis zu EUR 250.000,-; für Vermögensschäden bis zu EUR 150.000,-. Als Jahreshöchstbetrag ist das Zweifache der oben genannten Beträge vereinbart. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 9.9. Im Fall der Überlassung von Software ist eine Haftung — soweit gesetzlich zulässig — vollständig ausgeschlossen, es sei denn, im Einzelfall wurde eine ausdrücklich davon abweichende schriftliche Regelung getroffen.
- 10. Überlassung von Software**
- 10.1. Soweit der Leistungsumfang Software umfasst, darf der Kunde diese ausschließlich auf/für den dafür bestimmten Leistungsgegenstand nutzen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung der Software ist ausdrücklich untersagt.
- 10.2. Alle Rechte an der Software und den Dokumentationen bleiben bei uns; die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Eine Vervielfältigung ist nicht zulässig, mit Ausnahme der gesetzlich nicht abdingbaren Rechte des rechtmäßigen Nutzers, insbesondere das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie.
- 10.3. Durch den Abschluss eines Vertrages mit ELCO SA werden keinerlei Rechte des geistigen Eigentums — insbesondere Markenrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte — auf den Kunden übertragen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 11. Verjährung**
- 11.1. Sämtliche Ansprüche gegen uns verjähren — sollte nicht Verjährung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bereits früher eingetreten sein — sechs Monate gerechnet ab Abnahme der Lieferung oder Leistung. Diese vertragliche Verkürzung der Verjährungsfrist gilt ausschließlich für Verträge zwischen Unternehmen (B2B) und stellt eine zulässige Abweichung von der allgemeinen luxemburgischen Verjährungsfrist gemäß Artikel 2224 des luxemburgischen Code civil dar.
- 12. Sanktionsklausel**
- 12.1. Eine Sanktionierte Person ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht
- (i) der Vereinten Nationen,
 - (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, oder
 - (iii) der Europäischen Union
- Sanktionen, einschließlich Sektor Sanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „Sanktionen“), verhängt worden sind.
- 12.3. Der Kunde erklärt hiermit, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind.
- 12.4. Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen und hat der Kunde ELCO SA von allen hieraus entstehenden Schäden freizustellen.
- 12.5. Wir sind außerdem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen den Kunden verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.
- 13. Sonstige Verpflichtungen des Kunden**
- 13.1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die von uns vertraglich übernommenen Lieferungen oder Leistungen ohne Hindernisse und Verzug vorgenommen bzw. durchgeführt werden können. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass unsere Mitarbeiter samt den für eine vertragskonforme Erfüllung erforderlichen Geräten und Vorrichtungen zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz haben.
- 13.2. Sämtliche zur Vorbereitung oder Durchführung der von uns übernommenen Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten werden dem Kunden — sofern sie nicht von diesem selbst vorgenommen werden — gesondert in Rechnung gestellt.
- 13.3. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderliche Infrastruktur für die Vornahme der von uns geschuldeten Lieferung oder Leistung zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Wasser, Energie, Frischluft und sonstigen für die Leistungserbringung notwendigen Versorgungsleistungen.
- Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die notwendigen Anschlüsse und Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten bereitzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- die Bereitstellung von Stromanschlüssen,
 - eine ausreichende Beleuchtung der Baustelle,
 - die Versorgung mit Wasser,
 - sowie alle sonstigen für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Versorgungsleistungen.
- 13.4. Der Kunde ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten alle gesetzlich erforderlichen Genehmigungen und behördlichen Zulassungen einzuholen. ELCO SA geht davon aus, dass bei Beginn der Arbeiten alle erforderlichen Genehmigungen dem Kunden erteilt worden sind.
- 13.5. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Art. 13 nicht nach, ist ELCO SA berechtigt, den Beginn der beauftragten Arbeiten zu verweigern, ohne dass hieraus Ansprüche des Kunden entstehen.
- 13.6. Das Arbeitsumfeld ist vom Kunden derart zu gestalten, dass die Erfüllung der vertraglich übernommenen Lieferungen und Leistungen im Einklang mit sämtlichen anwendbaren arbeitsrechtlichen Bestimmungen, Sicherheitsbestimmungen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften des luxemburgischen Rechts durchgeführt werden kann.
- 13.7. Der Kunde ist verpflichtet, ELCO SA kostenlos einen leicht zugänglichen Lagerbereich zur Verfügung zu stellen, um die bestellten Waren bis zur Fertigstellung der Arbeiten zu lagern.
- Diese Bestimmung zur Lagerung stellt eine eigenständige Verpflichtung des Kunden dar, unabhängig von den übrigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Baustellenvorbereitung und -organisation.
- 13.8. Sämtliche aus der Unterlassung der Mitwirkungspflichten des Kunden entstehenden Nachteile und Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.9. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass von uns erstellte Kostenvoranschläge, Zeichnungen sowie andere Unterlagen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Eigentum und sonstige Nutzungsrechte an diesen Unterlagen verbleiben bei ELCO SA.
- 13.10. Der Kunde erklärt sich bereit, durch ELCO SA als Referenz genannt zu werden, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- 14. Vertragsdauer und Kündigung**
- 14.1. Verträge über einmalige Lieferungen oder Leistungen (insbesondere Installationsarbeiten) enden mit der vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.
- 14.2. Wartungsverträge werden für eine Laufzeit von einem (1) Jahr abgeschlossen und verlängern sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden.
- 14.3. Notfalleinsätze und Pannenhilfe werden auf Abrufbasis erbracht und begründen kein dauerhaftes Vertragsverhältnis, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
- 14.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15. Datenschutz**
- 15.1. ELCO SA verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung, -durchführung und -abwicklung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sowie den anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der DSGVO.
- 15.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben wurden, insbesondere zur Vertragserfüllung, Rechnungsstellung, Kundenverwaltung und Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.
- 15.3. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 15.4. Für alle datenschutzrechtlichen Anfragen und zur Wahrnehmung der vorstehenden Rechte kann der Kunde den Datenschutzbeauftragten von ELCO SA wie folgt kontaktieren:
- ELCO SA — Datenschutzbeauftragter
12 Zone Industrielle, L-8287 Kehlen
E-Mail: DPO@elco.lu
- 15.5. Der Kunde hat das Recht, jederzeit eine Beschwerde bei der luxemburgischen Datenschutzbehörde (Commission nationale pour la protection des données, CNPD) einzureichen, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt:
- Commission nationale pour la protection des données (CNPD)
15, Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux www.cnpd.lu
- 16. Subunternehmer, Abtretung und Abwerbeverbot**
- 16.1. Wir sind berechtigt, die zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise an von uns ausgewählte Subunternehmer zu vergeben. Ebenso sind wir berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen der ELCO SA oder der STRABAG-Gruppe zu übertragen, ohne dass hierfür die Zustimmung des Kunden erforderlich ist.
- 16.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten oder zu übertragen.
- 16.3. Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, während der Laufzeit des Vertrages sowie innerhalb eines Zeitraumes von einem (1) Jahr nach Vertragsende Dienstnehmer von uns abzuwerben oder direkt oder indirekt zu beschäftigen. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung ist ungeachtet jeden Verschuldens eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 3.500,- je Dienstnehmer zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens sowie Unterlassung behalten wir uns vor.
- 17. Schlussbestimmungen**
- 17.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder durch neue gesetzliche Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die hiervon nicht betroffenen übrigen Bestimmungen unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 17.2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt gleichermaßen für Erklärungen, welche der Begründung, Ausübung oder Wahrung von Rechten dienen.
- 17.3. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den darauf basierenden Verträgen ergeben, sind ausschließlich die Gerichte von Luxemburg-Stadt (Luxemburg) zuständig.
- 17.4. Es gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).